



Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 13. Dezember 2018

Zu dieser öffentlichen Sitzung, die im Falkenstein-saal des Amtsgebäudes um **18.30 Uhr** beginnt, sind die Gemeindebürger herzlich eingeladen!

Tagesordnung

- 1.) Beschluss der Änderung Nr. 6 des ÖEK Nr. 1 und Änderung Nr. 33 des Flwpl. Nr. 2 in der Hanriederstraße – Erweiterung Wohngebiet südlich und Rückwidmung nördlich der B38
- 2.) Beschlussfassung der Änderung Nr. 34 des Flwpl. Nr. 2 – Erweiterung Siedlungsgebiet Birkenfeld
- 3.) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 7 des ÖEK Nr. 1 und die Änderung Nr. 35 des Flwpl. Nr. 2 – Erweiterung des Betriebsbaugebietes bei der Fa. Holz Fesl in Fuchsöd
- 4.) Ehrung von verdienten Gemeindebürgern und sonstigen Persönlichkeiten
- 5.) Kenntnisnahme des Protokolls der Sitzung des Schul- und Familienausschusses vom 6. November 2018
- 6.) Kenntnisnahme des Prüfberichtes des Örtlichen Prüfungsausschusses vom 27. November 2018
- 7.) Ankauf von neuen Digitalfunkgeräten für die Feuerwehren Kollerschlag und Mistlberg – Finanzierung im ordentlichen Haushalt der Gemeinde im Finanzjahr 2018
- 8.) Änderung des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde Kollerschlag gemäß Vorgaben der Aufsichtsbehörde anlässlich der Gebarungsprüfung 2017 bzw. wegen der Schaffung einer dritten Kindergartengruppe
- 9.) Genehmigung des Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2018
- 10.) Genehmigung des Voranschlages für das Finanzjahr 2019 inklusive Festsetzung der Hebesätze für Steuern und Abgaben, Abfallgebühren, Wasser- und Kanalanschluss- bzw. Benützungsgbühren, Festsetzung sonstiger Tarife, Änderung der FF-Globalbudgetvereinbarung und Abschluss eines Kassenkreditvertrages
- 11.) Genehmigung des Mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2020 bis 2023 inklusive Beschluss einer Prioritätenreihung für außerordentliche Gemeindevorhaben
- 12.) Änderung der Linienführung bei der Kollerschlager Landesstraße und der Schöffgattern Landesstraße
- 13.) Informationen des Bürgermeisters
- 14.) Allfälliges



Abfallbeseitigung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Restmülltonnen nach den Weihnachtsfeiertagen am **Samstag, 5.1.** abgeholt werden.

Um die Arbeit für die Müllabfuhrunternehmer zu erleichtern und somit auch einen Beitrag zur Kosteneinsparung zu leisten, werden die Gemeindeglieder gebeten, ihre Abfalltonnen (Restmüll- und Papiertonnen) in Zukunft an den Abfuhrtagen zumindest paarweise (z.B. mit der Tonne des Nachbarn) zur Abholung bereit zu stellen. Noch besser wäre eine Abholstelle für noch mehr Tonnen (selbst definierter Sammelplatz in einer Siedlung, etc.). Wenn dadurch vermieden werden kann, dass der LKW bei jeder Hauszufahrt stehen bleiben und wieder anfahren muss, bringt das nicht nur eine Zeit- und Kosteneinsparung, sondern ist auch gut für die Umwelt. Bei der Biomüllentsorgung gibt es einen Sammelplatz in der Garage beim Lehrerwohnhaus. Dieses System funktioniert zumeist gut, es gibt aber immer wieder verschiedene Probleme. Z.B. wird der Biomüll in Plastiksäcken bereit gestellt, Biosäcke werden zu früh bzw. zu spät abgestellt, Biosäcke werden direkt vor der Eingangstür abgestellt und verstellen somit den Eingang für die nächsten Nutzer, etc...

Folgende Dinge sind bei der Bioabfuhr unbedingt zu beachten:

Es dürfen nur Biosäcke abgestellt werden, welche von der Gemeinde bezogen worden sind. Jeder "Müllschuldner" erhält 52 Säcke pro Jahr gratis. Zusätzliche Säcke können zu einem günstigen Preis am Gemeindeamt erworben werden.

Die Biosäcke dürfen frühestens am Sonntag Abend zum Sammelplatz gebracht werden und müssen spätestens am Montag bis 8 Uhr früh dort abgestellt sein. Wenn jemand am Montag zu spät kommt und die Biosäcke schon abeholt worden sind, MUSS der Biosack wieder nach Hause mitgenommen werden.

Die Biosäcke sind unbedingt im markierten Bereich der Garage abzustellen.

Keine Plastiksäcke abstellen!!!



Winterdienst - Anrainerpflichten

Seitens der Marktgemeinde Kollerschlag wird wieder einmal auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen, insbesondere gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung - StVO 1960, verwiesen:

§ 93 StVO 1960 lautet „(1) Die Eigentümer von Liegenschaften **in Ortsgebieten**, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. **Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu streuen!!**

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, daß Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden. [...]

(6) Zum Ablagern von Schnee von Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.“

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die Marktgemeinde Kollerschlag weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich dabei um eine unverbindliche Arbeitsleistung der Gemeinde handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann und dass die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleibt.

Eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Marktgemeinde Kollerschlag ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der Gemeindeeinrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch im kommenden Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen möglich wird.